



KUNDMACHUNG

zur fünften Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 4.0 der Gemeinde St. Johann im Saggautal

Gemäß § 24 Abs. 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 117/2017, (StROG 2010) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Saggautal in seiner Sitzung vom 14.04.2018 den Beschluss gefasst, den Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0, integrierter Bestandteil des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 der Gemeinde St. Johann im Saggautal abzuändern.

Die fünfte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 4.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ:17/18 vom 16.04.2018, liegt in der Zeit vom ~~20.~~20.04.2018 bis ~~15.~~15.06.2018 (mindestens 8 Wochen) im Gemeindeamt der Gemeinde St. Johann im Saggautal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Bereich, wie näher festgelegt in der Plandarstellung zur 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 4.0 (Ist / Soll Darstellung), wird wie folgt abgeändert:

Das im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 festgelegte „Entwicklungspotential - Gebiet mit einer baulichen Entwicklung – Industrie/Gewerbe bzw. Wohnen wird als Entwicklungspotential Gebiet mit einer baulichen Entwicklung – Zentrum abgeändert.

Aufbauend auf den Bestand wird im Bereich der Grundstücke Nr. 520,519/2 usw. im Örtlichen Entwicklungsplan das Entwicklungspotential – Gebiet mit einer baulichen Entwicklung – Zentrum neu festgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
(Johann Schmid)

angeschlagen am: 17.4.2018.....

abgenommen am: